

Statuten

vom 4.10.2007 / 17.6.2008 / 15.5.2017

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Der Hospizdienst Thurgau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verpflichtet sich dem Hospizgedanken.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Sicherstellung der freiwilligen Begleitung Schwerkranker und Sterbender und ihrer Angehörigen mit einem flächendeckenden Dienstleistungsangebot im Kanton Thurgau.

Der Verein fördert die Verbreitung des Hospizgedankens und die Rekrutierung, Schulung und Begleitung der Freiwilligen.

Der Verein ist mit Partnerorganisationen vernetzt.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Einzelmitglieder (Einzelpersonen)
- Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts)

Mitglieder des Hospizdienstes Thurgau sind juristische und natürliche Personen, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären und die Tätigkeit des Vereins unterstützen.

Art. 4 Aufnahme / Austritt / Ausschluss

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann mit einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Rechnungsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch ihren Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 5 Teilnahme und Stimmrecht an der Vereinsversammlung

Einzelmitglieder können sich an der Vereinsversammlung nicht durch andere Personen vertreten lassen. Von den Kollektivmitgliedern können an der Vereinsversammlung beliebig viele Personen teilnehmen.

Einzelmitglieder haben eine Stimme. Bei den Kollektivmitgliedern haben zwei Personen das Stimmrecht.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mindestbetrag liegt bei Fr. 30.-, der Höchstbetrag bei Fr. 500.-.

IV. Organe

Art. 7 Organe des Hospizdienstes Thurgau

Dies sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Ernennung der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Annahme und Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit andern Organisationen
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Er ist beschlussfähig, wenn 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann einen Spesenersatz erhalten.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die unternehmerische und strategische Führung zur Erreichung des Vereinszweckes verantwortlich und für die Vertretung des Vereins nach Aussen zuständig.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- Festlegung der Ziele und Geschäftsgrundsätze
- mittel- und langfristige Planung von Aktivitäten und deren Finanzierung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Personalpolitik und des Stellenplans. Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und weiterem Personal
- Erstellen des Budgets
- Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung z.Hd. der Mitgliederversammlung

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 13 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft Buchhaltung und Jahresrechnung in Bezug auf Richtigkeit, Vollständigkeit, sowie gesetzeskonforme Vermögensbewertung und Darstellung.

Sie erstellt z.Hd. der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Empfehlung zur Annahme / bzw. Rückweisung.

V. Finanzen

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit über

- Mitgliederbeiträge
- Gelder der öffentlichen Hand
- Spenden, Legate

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Diverse Bestimmungen

Art. 17 Abstimmungsverfahren

In der Regel erfolgen Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr.

Im Sinne eines Ordnungsantrages kann die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahlen/Abstimmung verlangen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 18 Qualifiziertes Mehr

Zur Annahme/Änderung der Statuten ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit einer andern Organisation ist rechtsgültig, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem zustimmen, wobei drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Falls dies nicht der Fall ist, wird nach vier bis sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Amtszeit

Die Amtszeit für den Vorstand und den Revisor beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, erfolgt in der nachfolgenden Mitgliederversammlung die Nachwahl.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Rechtsgültige Unterschrift für den Hospizdienst Thurgau führen je zu zweien kollektiv: Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Art. 21 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins durch einen Vereinsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser muss an steuerbefreite Institutionen mit einem ähnlichen Zweck übergehen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Oktober 2007 angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 17.6.2008 und 15.5.2017 angepasst worden.

Sie sind seit 4.10.2007 in Kraft.